

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Abi - Saab, Georges: Les exceptions préliminaires dans la procédure de la Cour internationale. Etude des notions fondamentales de procédure et des moyens de leur mise en œuvre. Préface de Paul Guggenheim. Paris: Pedone 1967. XII, 279 p.

Le procès international, qui acquiert pourtant une importance toujours accrue, n'a pas éveillé jusqu'ici dans la doctrine l'intérêt qu'il mérite. Aussi faut-il se réjouir du bel ouvrage de M. Abi-Saab, qui se présente comme une «étude des notions fondamentales de procédure». Constatant d'une part que les problèmes de procédure sont dominés par trois concepts fondamentaux: la juridiction, l'action et l'instance, et d'autre part que ces questions se posent le plus souvent au juge «par le biais des exceptions préliminaires», l'auteur se propose de les étudier «en tant que questions préliminaires».

Après avoir recherché l'origine de l'exception en droit romain et décrit sa réglementation dans divers systèmes internes, M. Abi-Saab fait observer que, devant la Cour, elle «ne s'identifie totalement à aucune notion de droit interne, mais s'adapte à la structure et aux exigences propres du droit international» (p. 14). Puis il dégage les deux éléments essentiels de l'exception préliminaire: du point de vue matériel, elle est de nature préalable par rapport au fond et conduit à un arrêt qui met fin au procès sans préjuger le mérite de la demande; du point de vue procédural, elle est soulevée *in limine litis* et tend à faire suspendre l'instance principale. Ainsi, les moyens qui réunissent seulement l'élément substantiel sont des «questions préliminaires», que la Cour traite à titre distinct du fond et qui subissent donc les effets matériels inhérents à la technique des exceptions (par exemple, dans la procédure consultative, les problèmes de compétence et de recevabilité sont tranchés préjudiciellement dans l'avis: p. 22, 69, 145 ss.). Quant aux arguments qui sont présentés *in limine litis*, mais ne répondent pas à la définition matérielle des exceptions, ils seront rejetés «en tant qu'exceptions préliminaires, sans que les points de droit et de fait constituant leur objet ne soient tranchés» (p. 31).

Afin de classer les exceptions préliminaires, l'auteur adopte les deux distinctions classiques du droit procédural, dont l'une tient à l'objet des arguments (d'incompétence ou d'irrecevabilité) et l'autre à leur effet (péremptoire ou dilatoire).

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Dans la deuxième partie, il montre comment s'appliquent en pratique les notions fondamentales de procédure: «Ainsi, la théorie de la juridiction est étudiée sous l'angle de la compétence, la théorie de l'action sous l'angle de la recevabilité et la théorie de l'instance sous l'angle de la saisine et de la recevabilité formelle» (p. 1). Si le cadre ainsi posé paraît abstrait, il est néanmoins d'une remarquable cohérence et permet une analyse des diverses «questions préliminaires» et des règles dont elles dépendent. S'agissant de la juridiction, M. Abi-Saab sépare la compétence générale, qui est attribuée à la Cour par «la création ou la reconnaissance de l'organe judiciaire en tant que tel» (p. 61), et qui comprend «le champ d'application virtuel de son activité juridictionnelle» (p. 62), de la compétence spéciale, qui porte sur «la partie de cette sphère pour laquelle un Etat accepte de se soumettre à la juridiction de la Cour» (p. 63). Parallèlement, il distingue, outre la recevabilité formelle, soumise à des conditions de pure forme (par exemple, un délai), la recevabilité matérielle, qui se rattache, non à l'instance, mais au droit d'action, et la recevabilité générale, laquelle dépend de «considérations qui tracent les limites de la fonction judiciaire» (p. 147), telles qu'elles sont fixées avant tout par le Statut et le Règlement.

M. Abi-Saab consacre encore des pages pleines de substance à la distinction entre la compétence et la recevabilité, ainsi qu'à la séparation entre les exceptions préliminaires et le fond. S'il expose rapidement le déroulement même de la procédure préliminaire, en revanche il conclut avec une grande fermeté sur la portée et la nature juridique de l'arrêt préliminaire: critiquant vivement la dernière décision de la Cour en l'affaire du Sud-Ouest africain, il démontre qu'elle infirme le précédent jugement sur exceptions et qu'en raison de cette contradiction elle a été rendue en violation du Statut, car l'arrêt préliminaire, qui n'est pas interlocutoire ni provisoire, jouit de la force de chose jugée et ne peut être révisé que si les conditions particulières de l'article 61 du Statut sont remplies.

Etienne Grisel, Lausanne

Amerasinghe, C. F.: State Responsibility for Injuries to Aliens.

Oxford: Clarendon Press 1967. XVI, 324 S. 55 s. geb.

Nach einem Einleitungskapitel (I) gibt Verf. unter II zunächst eine strukturelle Analyse 1. der Voraussetzungen internationaler Staatshaftung für einem Einzelnen zugefügtes Unrecht (S. 37–56) sowie 2. der Grundlage diplomatischen Schutzes (S. 56–65). Wird als erste Haftungsvoraussetzung das Handeln (oder Nichthandeln) eines identifizierbaren Staatsorgans herausgestellt (S. 38), so könnte der *Korfu*-Streitfall einen modernen Gegebenheiten entsprechenden Weg, sei es auch über eine Vermutung, zur Entbehrlichkeit solcher Identifizierbarkeit weisen, analog einer Objektivierung innerstaatlicher Haftungsgrundlagen (vgl. Haftung des Staates für rechtswidriges Verhalten seiner Organe, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 44 [1967], S. 829 f.), wobei freilich das Erfordernis eines Völkerrechtsverstosses engere Grenzen zieht. Zum diplomatischen Schutz werden Regeln aufgeführt auf Grund der These, daß der ihn ausübende Staat nur sein eigenes Recht geltend macht, und andere (so die Kontinuität der Staatsangehörigkeit

vom Schadenseintritt bis zur Schutzausübung oder gar Sachentscheidung), die von der Geltendmachung von Rechten des geschädigten Individuums durch seinen Heimatstaat ausgehen (S. 61 f.).

Unter III betrachtet Verf. *State contracts*, nämlich Verträge zwischen einem Staat und einer ausländischen Privatperson, unter Ausschluß von Anleihen (S. 66–120; Vorfassung: AJIL Bd. 58 [1964], S. 881–913, vgl. ZaöRV Bd. 25, S. 575). Er ermittelt unter funktionellem Gesichtspunkt und an Hand der auf ihre Verwertbarkeit zur Frage von ihm kritisch geprüften Praxis und Literatur, welche Elemente hinzukommen müssen, um die Verletzung eines solchen Vertrags durch den Staat zum Völkerrechtsbruch zu machen, und welche Elemente hierzu nicht ausreichen; zu den nicht ausreichenden Elementen rechnet er (mit Recht) die einvernehmliche Unterstellung eines solchen Vertrags unter das Völkerrecht (S. 96 f.), im Gegensatz zur staatsvertraglichen Verpflichtung zu seiner Erfüllung (S. 103 ff.). Schließlich prüft er die Frage des auf solche *contracts* anzuwendenden Rechts und die damit zusammenhängende nach der Gerichtsbarkeit, der sie unterstehen (S. 105 ff.).

Unter IV behandelt Verf. unter völkerrechtlichem Aspekt die Fragen der Nationalisierung und Enteignung (S. 121–168), dabei besonders die Entschädigungspflicht (S. 142 ff.). Er betont, daß ein Völkerrecht der Nationalisierung einen *modus vivendi* zwischen den sozialistischen und den kapitalistischen Wirtschaftssystemen impliziere (S. 122, 166).

Das folgende Kapitel V „The Rule of Local Remedies“ (S. 169–199), das ebenfalls einen instruktiven Überblick über die Praxis gibt, ohne zu wesentlich neuen Erkenntnissen zu führen, dient der Vorbereitung der Untersuchung (Kapitel VI) des formalen Charakters dieser Regel (S. 200–237), die sich weitgehend an die ZaöRV Bd. 25, S. 445–477, veröffentlichte Abhandlung des Verf. anschließt. Er will die Rechtsverweigerung (*denial of justice*) ganz aus dem Zusammenhang mit der Regel vorheriger Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe ausscheiden (S. 212). Diese Regel selbst habe rein prozessualen Charakter und laute: „In any situation where there is a breach of international law in respect of an alien, that alien must resort to local remedies and exhaust them before an action may be brought before an international tribunal“ (S. 212). Auch wenn der Völkerrechtsbruch selbst in fehlerhaftem Justizakt, z. B. in völkerrechtswidriger Diskriminierung besteht, sei zunächst der Rechtsweg zu erschöpfen. Der sogenannte *substantive aspect* dieser Regel gehöre in Wirklichkeit zum Tatbestand der Rechtsverweigerung und unterliege nicht der *exhaustion of local remedies* (S. 214). Kapitel VII untersucht die speziellere Frage, inwieweit prozessuale Rechtsbehelfe vor einem Gericht (ohne Devolutiveffekt) ausgeschöpft werden müssen, um der Erschöpfungsregel zu genügen (Vorfassung: ICLQ Bd. 12 [1963], S. 1285–1325; vgl. ZaöRV Bd. 24, S. 344); so war im *Ambatielos*-Fall die Unterlassung eines bestimmten Beweisantrags (Zeugenvernehmung) gerügt worden (vgl. ZaöRV Bd. 17 [1956–57], S. 140 ff.).

In seinen abschließenden, vorzugsweise der Rechtsfortbildung geltenden Betrachtungen (S. 238 ff.) würdigt Verf. die wachsende Rolle einerseits korporativer Rechtspersonen als schutzwürdiger Rechtsträger, andererseits des internationalen Schutzes der Menschenrechte. Zwei Entscheidungs-, ein Sachregister und eine Bibliographie

beschließen das sorgfältig gearbeitete Werk, das freilich deutschsprachige Literatur nur lückenhaft berücksichtigt.

Strebel

Angel, Danielle: Réparation en vertu du traité de paix avec l'Italie des dommages de guerre causés à des personnes privées. Thèse (No. 576) présentée à la Faculté de Droit de l'Université de Genève pour obtenir le grade de docteur en droit. Genève: Imprimerie de la Tribune de Genève 1967. X, 119 S. brosch.

Die Dissertation behandelt die italienischen Reparationsverpflichtungen nach dem Friedensvertrag von 1947 und insbesondere die Ersatzleistungen, die nicht als durch die Beschlagnahme des italienischen Eigentums auf dem Gebiet der zu den UN zählenden Staaten als abgegolten gelten. Die im Anhang französisch abgedruckten einschlägigen Bestimmungen des Vertrages (Art. 75–80, 93) werden in einer Einführung zunächst in ihrem Zusammenhang dargestellt. Es folgt ein »Allgemeiner Teil« über das allgemeine völkerrechtliche Schadensersatzrecht in Friedens- und in Kriegzeiten. Der »Besondere Teil« gibt einen eingehenden Kommentar der Vertragsbestimmungen vor allem an Hand der Rechtsprechung der zur Durchführung dieser Vorschriften eingesetzten bilateralen Ausschüsse, die nach Ansicht der Verfasserin den Charakter internationaler Gerichte besitzen, zu denen aber, im Gegensatz zu den gemischten Schiedsausschüssen der Friedensverträge des I. Weltkrieges, Individuen keinen Zugang haben. Von allgemeinerem Interesse ist dabei vor allem die Frage, inwieweit die Handlungen der nach der Waffenstillstandserklärung vom 8. 9. 1943 mit deutscher Unterstützung in Norditalien gegründeten faschistischen »Italienischen Sozialen Republik« dem italienischen Staat zugerechnet werden können sowie die Abgrenzung der schadensersatzberechtigten »ressortissants des Nations Unies« (doppelte Staatsangehörigkeit, Staatsangehörigkeit der Gesellschaften, Gleichstellung verfolgter Personen mit Angehörigen der UN).

A. Bleckmann

Antonopoulos, Nicolas: La jurisprudence des organes de la Convention européenne des droits de l'homme. Leyde: Sijthoff 1967. 262 S. (Aspects européens, Collection d'études relatives à l'intégration européenne, publiée sous les auspices du Conseil de l'Europe, Série E: Droit N° 5). 26. – hfl. geb.

Das Buch gibt eine Darstellung der bisherigen Straßburger Praxis zur Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK). Diese Praxis wird umfassend und gründlich ausgewertet (manchmal zu extensiv, vgl. z. B. *De Becker-Fall*, S. 164–189), erörtert und berichtet und in wichtigen Fragen kritisiert. Das Buch zerfällt in zwei Teile: einen verfahrensrechtlichen und einen materiell-rechtlichen. Der erste Teil ist den Zulässigkeitsvoraussetzungen für Staaten- und Individualbeschwerden, der zweite den einzelnen Rechten und Freiheiten der MRK gewidmet.

Als Darstellung der Rechtsprechung der MRK-Organen ist die Arbeit nicht vollständig. Die Rechtsprechung über verfahrensrechtliche Fragen beschränkt sich nicht auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Staaten- und Individualbeschwerden.

Hierher würde auch die vom Gerichtshof im *Lawless-Fall* erörterte Problematik der Stellung der Kommission und des Einzelnen im Verfahren vor dem Gerichtshof gehören. Die im *De Becker-Urteil* erörterte Frage, welche Wirkung eine Rücknahme der Individualbeschwerde auf das Gerichtsverfahren hat, findet man, wo man sie nach dem Aufbau des Buchs nicht vermutet, nämlich im Paragraphen über die Meinungsfreiheit des materiellrechtlichen Teils (S. 184 ff.). Die in verschiedenen Fällen aufgetauchte Frage, welche Wirkung eine vom Individualbeschwerdeführer bereits während des Kommissionsverfahrens – in dem er ja im Gegensatz zum Gerichtsverfahren als Verfahrensbeteiligter Prozeßhandlungen vornehmen kann – erklärte Beschwerderücknahme hat, ist nicht erörtert. Die Trennung zwischen Kommissionszuständigkeit (*ratione materiae, ratione loci, ratione temporis*, S. 23 ff.) und Parteifähigkeit (Zuständigkeit der Kommission *ratione personae*, S. 37 ff.) einerseits und Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Beschwerde *stricto sensu* (Rechtswegerschöpfung, Sechsmonatsfrist, Anonymität, *ne bis in idem*, Unvereinbarkeit mit der MRK, offensichtliche Unbegründetheit, Beschwerdemißbrauch, S. 47 ff., 77 ff.) ist wenig ergiebig und zudem widerspruchsvoll: der Verf. berichtet bei den Zulässigkeitsvoraussetzungen *stricto sensu* kommentarlos, daß die Kommission unter dem Gesichtspunkt der Unvereinbarkeit mit der MRK die Beschwerden abweist, über die sie *ratione materiae, loci, temporis, personae* zu entscheiden nicht zuständig ist (S. 80). Unzutreffend ist die Angabe, auf in der MRK nicht gewährleistete Rechte gestützte Individualbeschwerden seien offensichtlich unbegründet im Sinne des Art. 27 Abs. 2 MRK (S. 80); in ständiger Praxis weist die Kommission in derartigen Fällen wegen Unvereinbarkeit mit der MRK zurück.

Die Arbeit wird getragen von einem mitunter wohl etwas zu weitgehenden, aber nirgends den von der MRK abgesteckten Rahmen wirklich verlassenden Engagement des Verf. für die Rechtsstellung des Einzelnen. Dies zeigt sich vor allem dort, wo er restriktive – d. h. hier dem Individuum nicht günstige – Rechtsprechung kritisiert. Dem Verf. ist zuzustimmen, daß die Kommission gegenüber Beeinträchtigungen der Ausübung des Individualbeschwerderechts von staatlicher Seite nicht entschieden genug verfahren ist (S. 39 ff.); trotz festgestellter, konventionswidriger Behinderungen des Individualbeschwerderechts hat die Kommission sich in einigen Fällen damit zufriedengegeben, daß sie die Beschwerde schließlich erreicht hat, und die Angelegenheit auf sich beruhen lassen. Kritik übt der Verf. an der in manchen Fällen bedenklich extensiven Abweisung von Individualbeschwerden als »offensichtlich unbegründet« wie im *Iversen-Fall* (S. 82, 97); der Verf. spricht von Mißbrauch durch die Kommission. Nicht zweifelsfrei ist die These, die Verfahrensgarantien des Art. 6 MRK gälten nicht nur für den Beschuldigten bis zur Verurteilung, sondern für »tout le domaine pénal et toutes les procédures en matière pénale, même postérieures à la condamnation de l'accusé« (S. 129; ferner 140, 142). Hinsichtlich des *De Becker-Falls* wird die Ansicht der Kommission kritisiert, politische Straftaten dürften nach der MRK mit dem Verlust des Rechts zur politischen Meinungsäußerung bestraft werden (S. 178). Den Bedenken gegen die Streichung des *De Becker-Falls* durch den Gerichtshof von der Liste (S. 186 ff.) kann der Rezensent nicht folgen. Art. 3 des [1.] Zusatzprotokolls (ZP) ist als rein zwischenstaatliche Verpflichtung

konzipiert und begründet kein Individualrecht auf freie Wahlen (so aber S. 210 f.). Eingehend befaßt sich der Verf. mit der Frage des konventionsderogierenden Notstands und verneint sein von der Kommissionsmehrheit und vom Gerichtshof bejahtes Vorliegen im *Lawless-Fall* (S. 216 ff.). Angesichts der individuumfreundlichen Auslegung der MRK, die der Verf. allenthalben befürwortet, überrascht es, daß er die Auffassung der Kommission, die Eigentumsgarantie des Art. 1 ZP gelte nicht für Inländer, kritiklos übernimmt (S. 197). Bei der gründlichen Darstellung der Kommissionspraxis zur Erschöpfung des nationalen Rechtswegs (S. 47 ff.), deren Strenge der Verf. rügt («massacre procédural des requêtes introduites», S. 71), weist er zutreffend auf die nicht zu unterschätzende Bedeutung des Materials für das gesamte Völkerrecht hin.

Die gründliche Erfassung der Straßburger Praxis und die ihr gegenüber zum Teil geäußerte anregende Kritik machen die Arbeit Antonopoulos' für jeden, der sich in Theorie oder Praxis mit dem Rechtsschutzsystem der MRK befaßt, trotz der erhobenen Einwände, zu einer empfehlenswerten Lektüre.

Hannfried Walter

Cartou, Louis: Organisations européennes. Deuxième éd. Paris: Dalloz 1967. LI, 476 S. brosch.

Cartou, Louis: Europäische Organisationen. Deutsche Ausgabe: Freudenstadt: Eurobuch-Verlag August Lutzeyer 1967. 482 S. 29.- DM brosch.

Die französische Originalfassung ist ein Kurzlehrbuch in der Reihe der «Précis Dalloz». Darin werden behandelt der Europarat, die NATO, die WEU, die OECD, das Europäische Währungsabkommen, die EFTA, die Europäische Konferenz der Verkehrsminister, schließlich, was den größten Teil des Buches ausmacht, die Europäischen Gemeinschaften. Die Darstellung gibt einen guten Überblick. Für den deutschen Leser ist es etwas erstaunlich, daß beim Recht des Europarats jede Erörterung der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) fehlt. Das ist zwar damit zu erklären, daß der Verfasser nur die jeweiligen Organisationen behandelt, bleibt aber dennoch bedauerlich, weil die Bedeutung des Europarats ohne Kenntnis des Inhalts und der praktischen Auswirkungen der MRK nicht zutreffend beurteilt werden kann. Bei der Darstellung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften befriedigt es nicht, daß der Verf. nachdrücklich für einen Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor dem nationalen Recht eintritt, auf abweichende Stimmen oder Tendenzen in der Literatur oder Praxis aber nicht eingeht.

Das französische Original ist von Rudolf Thomik und Friedrich Frankl, beide Luxemburg, ins Deutsche übersetzt worden. Gegen diese deutsche Fassung müssen Bedenken angemeldet werden.

Zunächst muß festgestellt werden, daß der deutsche Text oft wenig elegant wirkt, weil er zu sehr am französischen Original haftet. Leider finden sich auch einige Fehler: So hat der Rezensent mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, daß Frankreich 1966 aus der NATO ausgetreten sein soll (S. 68). Des Rätsels Lösung: *retrait* (S. 20 der französischen Fassung) heißt nicht Austritt, sondern »Sich-Zurückziehen«. »Mit der Nichtigkeitsklage (sc. des EWG-Vertrags) werden Rechtswidrigkeiten sanktio-

niert« (S. 167) besagt das genaue Gegenteil von «Le contentieux de l'annulation sanctionne les illegalités» (S. 131 der französischen Fassung), da *sanctionner* in diesem Fall »ahnden«, »mit einer Sanktion belegen« bedeutet (derselbe Fehler findet sich auf S. 419 und 421). Schließlich sieht der Rezensent nicht, an welcher Stelle des französischen Texts (es müßte S. 396 sein) die auf S. 408 der deutschen Fassung stehende Mitteilung zu finden sein soll, daß der Internationale Gerichtshof im Haag aus d r e i Richtern besteht.

Das zweite Bedenken gegen die deutsche Übersetzung des Buchs von Cartou kann in die Frage gekleidet werden, wem diese deutsche Fassung nützen soll. Zur wissenschaftlichen Arbeit wird man immer nur das Original verwenden können. Auch dem Studenten wird die Übersetzung nur teilweise von Nutzen sein können: Da es sich um eine reine Übersetzung des französischen Buchs handelt, wird ausschließlich französische Literatur zitiert. So kann die deutsche Fassung die Funktion eines Grundrisses, zur Spezialliteratur hinzuführen, nur unvollkommen erfüllen. Bedauerlich ist es ferner, daß die deutsche Fassung in den Fußnoten zwar häufig französische Abkürzungen verwendet (z. B. J.C. int., R.D.P.), aber das im Original vorhandene Abkürzungsverzeichnis weggelassen hat.

Josef J u r i n a

De Visscher, Charles: Les effectivités du droit international public.

Paris: Pedone 1967. 175 S. brosch.

Der interessante Versuch, die in vielen Einzelphänomenen hervortretende Einwirkung von Faktischem auf Völkerrechtsnormen und -lagen, die Relevanz des Faktischen für das Völkerrecht überhaupt, in ein System zu bringen, setzt ein mit der begrifflichen Unterscheidung zwischen *effectivités menées à terme* (statischen, strukturellen) und *effectivités en action* (dynamischen Effektivitäten). Von beiden unterscheidet Verf. die *réalité juridique*, nämlich den allgemeinen Prozeß »d'intégration des données sociales dans le droit«. Zu den strukturellen Effektivitäten rechnet er die Existenz, die gebietsbezogen ausschließliche Jurisdiktion und die Gleichheit der Staaten, jenseits aller (konkreten) faktischen und rechtlichen Beziehungen, zu ihren spezifischen Auswirkungen die Schaffung allseitig wirksamer, »objektiver Situationen«; *des effectivités en action* sieht er dort, wo die Beziehung zwischen Wirklichkeit und Recht Spannung wird, meint aber nur von der Wirklichkeit ausgehende Spannungen («le vif de son action sur le droit», S. 15); sie bringen zugleich Momente der Wertung ins Spiel. Er unterscheidet den Einfluß der Effektivitäten aufs objektive Recht (neuerdings in Gestalt, z. B. infolge der Erschließung des Weltraums, sich aufzwingender Kodifikationsversuche) und auf subjektive Situationen: hier (z. B. bei Souveränitätserwerb über ein Gebiet) erscheine die Effektivität als Bedingung für die Anwendung des Völkerrechts (S. 16; gemeint ist wohl: für den Eintritt bestimmter Rechtsfolgen kraft Völkerrechts, dessen Anwendung hiervon nicht abhängt). Die Funktion der *effectivité en action* sei eine vorübergehende: sie erlösche mit der Beseitigung einer momentanen Nichtangepaßtheit (*inadaptation*) des Völkerrechts an gewisse soziale Realitäten und der hieraus resultierenden Spannung (S. 17). In subjektiven Situationen übe die *effectivité en action* ihren Druck so lange aus, bis sie

eine Modifikation bestimmter konkreter Auswirkungen der Rechtsregel erreicht hat: so habe eine unbefriedigte Effektivität auf dem Rechtszustand hinsichtlich der Qualität der für den diplomatischen Schutz erforderlichen Zugehörigkeit (*lien de rattachement*) des Individuums zum Staat gelastet bis zu dem Augenblick, da der IGH im Falle *Nottebohm* das Problem angepackt habe durch ausweitende Bestätigung der Schiedsgerichtspraxis auf diesem Gebiet: «Le critère de l'effectivité retenu par la Cour ne semble plus, en dépit d'opinions isolées¹⁾, pouvoir être contesté» (S. 17).

Verf. scheidet aus seiner Betrachtung aus die Effektivität von Rechtsregeln in dem Sinne, daß sie im allgemeinen befolgt werden, was er als Positivität bezeichnet (S. 17 f.), ferner die *efficacité* (z. B. von organisatorischen Kollektivverträgen) im Sinne ihrer textlichen Zweckeignung, die nicht notwendig *effectivité* zur Folge habe (S. 18), schließlich die Effektivität eines fehlerhaften und vernichtbaren Aktes infolge Konsolidierung durch die Praxis (S. 18 f.). Ein allgemeines Prinzip der Effektivität gibt es nach Meinung des Verf. nicht, nur Effektivitäten (im dynamischen Sinn), im Völkerrecht zahlreicher als sonstwo (S. 20). Für die Schaffung objektiven Rechts, aber auch subjektiver Rechtstitel, hebt er hervor das Element der Dauer (S. 21) sowie der internationalen Anerkennung des Faktischen (S. 22). Die Effektivität könne die durch einen unerlaubten und nicht anerkannten Akt herbeigeführte faktische Lage zu einer rechtlichen werden lassen, wenn die Lage lang genug nicht mehr effektiv bestritten wurde (S. 24). Hier stünde also der Effektivität der Lage eine Effektivität des Bestreitens gegenüber; wie weit sie gehen könnte, ohne mit dem Gewaltverbot zu kollidieren, sagt Verf. nicht. Die aus dem Kriege bekannte Effektivitätserfordernisse (Besetzung, Blockade) betrachtet er als nicht eigentlich im Rahmen seiner Untersuchung liegend, weil sie lediglich bezwecken, die faktische Machtausübung einer *autorité militaire ennemie* zu begrenzen (S. 27). Die von den USA im Falle Cuba 1962 angewandte Quarantäne hingegen sieht er als klaren Fall einer *effectivité en action* zur Anpassung der UN-Charta an eine offensichtlich neue Lage der Existenzbedrohung eines Staates durch Einsatz in einem Drittland stationierter Waffen. All dies gehört noch zu den im 1. Buch umschriebenen begrifflichen und terminologischen Prämissen.

Zu den Strukturellen Effektivitäten, die er im 2. Buch (S. 33–64) behandelt, rechnet Verf. vor allem (Kapitel 1) diejenigen der Staaten als historisch gewordener Gegebenheiten, einschließlich ihrer fundamentalen Beziehungen untereinander, welch letztere, mangels *opinio iuris*, nicht Gewohnheitsrecht seien (S. 32). Verf. nennt zur Staatsbildung führende Effektivitäten (freiwilliger Zusammenschluß, Zwang) und Effektivitäten des Verhältnisses zwischen Staaten (Gewalt, Expansion), denen im 18. und 19. Jh. als korrektive Effektivitäten gegenübertraten, einmal das europäische Konzert, zum andern die Nationalitätenbewegung (S. 35 f.). Auch die

¹⁾ Damit scheint ein neues Element in die wissenschaftliche Auseinandersetzung eingeführt zu werden (vgl. dagegen z. B. G. Perrin in: *En hommage à Paul Guggenheim* [1968], S. 878: «... peu d'arrêts ont suscité des critiques aussi sévères et aussi nombreuses que l'arrêt *Nottebohm*»). Es erinnert an die Behauptung, der Dualismus werde nur noch von einigen (sc. unbelehrbaren) deutschen Autoren vertreten.

Einbürgerung sei für ihren vollen internationalen Effekt abhängig «d'un lien suffisamment étroit, en d'autres termes effectif» (S. 36). Die Dekolonisierung sieht Verf. als Auswirkung einer Effektivität besonderer Art: der Selbstbestimmung der Völker (die französische Fassung der UN-Charta nenne sie unexakt ein Recht) im Gegensatz zum Rechtszustand von 1945; tatsächlich haben die Kolonialmächte aufgehört, das Selbstbestimmungsrecht als solches zu bestreiten (S. 38). Im Rahmen des Verhältnisses zwischen strukturellen Effektivitäten und Anerkennung betrachtet Verf. auch die Teilung Deutschlands (S. 40). Die Hallstein-Doktrin «apparaît contraire au droit international et de nature à jeter le désordre dans les rapports internationaux», und zwar als Beeinträchtigung des souveränen Rechts jedes Staates auf Entscheidungsfreiheit in Anerkennungsfragen (S. 45), obwohl es sich bei der Sowjetzone um einen Teil Deutschlands handelt und «la survivance virtuelle d'une Allemagne unique est généralement admise» (S. 40), obwohl Verf. ferner auf effektive Unabhängigkeit als Staatsmerkmal Wert legt («autorité indépendante de l'étranger», S. 34) und obwohl die Aufrechterhaltung diplomatischer Beziehungen ebenso wie die Anerkennung der souveränen Entscheidungsfreiheit jedes Staates unterliegt. Daß hingegen die UdSSR «fait pression sur Bonn pour en obtenir la reconnaissance» (nämlich der Sowjetzone als Staat), bezeichnet Verf. nicht als völkerrechtswidrig (S. 40), obwohl durch eine solche Anerkennung die von den Drei Mächten in Bezug auf Gesamtdeutschland vorbehaltenen Rechte vereitelt würden. – Unter *Effectivités structurelles et territoire étatique* (S. 45–52) wird besonders die Bedeutung des effektiven Gebietsbesitzes und die Rolle der Effektivität bei der Erstreckung der Territorialgewässer und bei der internationalen Regelung der Fischerei und der Erhaltung der Meeresschätze sowie schließlich beim Status historischer Buchten und bei dem des Festlandssockels untersucht. Die Kapitel 2 und 3 des 2. Buches gelten der Effektivität in der UN-Organisation, so bei Auslegung der UN-Charta und im Bereich der kollektiven Sicherheit, sowie in den Regionalorganisationen (EGKS usw.), Kap. 4 dem Wirksamwerden des Effektivitätsgesichtspunktes im Washingtoner Antarktis-Vertrag vom 1. 12. 1959.

Die Bücher 3 und 4 behandeln *Les effectivités en action*, die dynamische Effektivität, Buch 3 in Bezug auf die Bildung und Gestaltung objektiven Völkerrechts, Buch 4 in Bezug auf subjektive Rechtspositionen und deren Konflikte, und bilden das Kernstück der Arbeit.

Buch 3 beginnt im 1. Kapitel «*L'effectivité et la coutume internationale*» (S. 67 ff.) mit der Klarstellung, daß die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht zwar faktische Komponenten enthalte (ständige Übung usw.), die man als *effectivités en action* auffassen könne. Sei aber der Rechtssatz einmal entstanden, so sei diese Effektivität *menée à terme* und habe ihre Rolle ausgespielt. Falsch sei es, dieser Gegebenheit noch irgend eine Art weiterer Effektivität mit eigener Autorität (als Erfordernis) hinzuzufügen (vgl. meine Bemerkungen zu Kelsen, ZaöRV Bd. 27, S. 788 f.). Das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle werde aber, infolge des Tempos allgemeinwirksamer Entwicklungen, verdrängt nicht nur durch kollektivvertragliche Regelungen, sondern z. B. durch Prinzipien, wie sie für den Weltraum 1963 zunächst im Institut de Droit international, dann am 13. 2. von der UN-General-

versammlung proklamiert wurden und seitdem gelten. Dadurch werden auch die Kategorien der traditionellen Quellenlehre gesprengt (S. 70 ff.).

Das 2. Kapitel des 3. Buches zeigt die neuerdings erhöhte Bedeutung der außerhalb der Texte zu erforschenden höheren Ziele gerade kooperativer multilateraler Verträge auf, unter denen wieder organisatorische Kollektivverträge hervortreten. Hier unterscheidet Verf. (S. 77 ff.) einmal die noch mit dem Text in Berührung bleibende Gemeinschaftsdynamik (*dynamisme communautaire*) als Auslegungselement (IGH-Urteil über Haftung für im UN-Dienst erlittene Schäden sowie über Wirkungen von Urteilen des UN-Verwaltungsgerichts), zum anderen dynamische Effektivitätswirkungen ohne Beziehung zum Text (Resolution "United for Peace"), wie sie in extremen Situationen auftreten. An Hand dieser beiden Arten von Effektivitäten zeigt Verf. Durchbrechungen des Prinzips der Beschränkung der Vertragswirkungen auf die Partner (Wirkungen *erga omnes* von Verträgen über einen Gebietsstatus, z. B. Demilitarisierung der Aalandinseln) oder über ein Regime internationaler Verkehrsadern, z. B. Befugnisse der Europäischen Donaukommission (Art. 2 § 6 UN-Charta), Abweichungen vom Prinzip der Wirksamkeit von Vorbehalten nur gegenüber zustimmenden Partnern (IGH zur Genocid-Konvention), vom Einstimmigkeitsprinzip bei Vertragsrevision (Vertrag von St. Germain im Verhältnis zur Berliner Generalakte vom 26. 2. 1885 und zu den Akten von Brüssel vom 2. 7. 1890; Zulassung von Vertragsrevisionen zwischen einem engeren Kreis von Vertragspartnern), die grundlegende Veränderung der Umstände (*clausula rebus sic stantibus*) als typische Wirkung der *effectivité en action* auf die vertragliche Rechtslage, schließlich den Wegfall der einem Vertrag (z. B. Wirtschaftsgemeinschaft) zugrundeliegenden politischen Optionen, wodurch das Funktionieren des Vertrags *de facto* unmöglich wird (S. 80–91). Unter Gewaltdrohung gegen den Staat geschlossene (Friedens-)Verträge betrachtet Verf. einmal unter dem herkömmlichen Aspekt der Irrelevanz solcher Drohung, zum anderen unter dem neueren der Verpönung jeder Gewaltdrohung (Art. 2 § 4 UN-Charta), wobei er die Hauptschwierigkeit in den hieraus zu ziehenden Konsequenzen sieht, ohne die Lösung dieser Schwierigkeit im Verfahrensbereich zu suchen und ohne hierzu den sonst mehrfach von ihm herangezogenen Vertragsrechtsentwurf der International Law Commission zu berücksichtigen (S. 92 ff.). Was schließlich die Wirkung des Kriegszustandes, der als solcher, im Gegensatz zur Waffengewalt, von der UN-Charta nicht verpönt sei, anbetrifft, so sieht Verf. diese Wirkung als grundsätzlichen Abbruch aller Rechtsbeziehungen zwischen den Kriegführenden (S. 96). Folglich seien Verträge (abgesehen von den für den Kriegsfall geschlossenen) hierdurch nicht nur suspendiert, sondern aufgelöst. Lediglich Kollektivverträge, an denen auch Neutrale beteiligt sind, seien zwischen den Kriegführenden nur suspendiert. Verf. folgert die grundsätzliche Auflösung aus den Friedensverträgen von 1947 und ihren begrenzenden Bedingungen für die Wiederinkraftsetzung von Vorkriegsverträgen.

Für konkrete Rechtspositionen und den Konflikt von Rechtstiteln ist der Wirkungsbereich der dynamischen Effektivität vergleichsweise gering. Das 4. Buch behandelt hierzu fünf Sachbereiche: 1. die Rolle der Effektivität für die Gebietshoheit bei Okkupation, bei Konsolidierung eines Besitzstandes, bei Grenzstreitigkeiten, für

Souveränitätsverluste; 2. effektive Gebietskontrolle und internationale Verantwortlichkeit für Vorgänge auf diesem Gebiet; 3. die Rolle der Effektivität beim diplomatischen Schutz von Individuen, von Gesellschaften und ihren Teilhabern (Fälle *Nottebohm* und *Flegenheimer, schooner I'm Alone, Barcelona Traction* usw.); 4. Effektivität bei Immatrikulation von Schiffen und Luftfahrzeugen; 5. Erlöschen internationaler Ansprüche privatrechtlicher Herkunft mangels rechtzeitiger Geltendmachung (Schiedsspruch im *Ambatielos*-Fall).

In Buch 5 zeigt Verf., in welcher Weise die internationale Gerichtsbarkeit (StIGH, IGH, Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften) sich am Gesichtspunkt der Effektivität der Entscheidung im Sinne voller Verwirklichung des Rechts orientiert hat. Für die Praxis der beiden Haager Gerichtshöfe stellt er hierbei, neben dem umfassenden, besonders bei Anwendung organisatorischer Kollektivverträge hervortretenden Leitgedanken der Finalität als weitere Leitgedanken heraus: Praktikabilität, Stabilität, Sicherheit und Kontinuität, unter Heranziehung charakteristischer Fälle (S. 153–160). In der Praxis des Gerichtshofs der europäischen Gemeinschaften sieht Verf., bei sehr viel engerem Auslegungsspielraum, die teleologische Auslegungsmethode als hervorstechendes Mittel, dem Gemeinschaftsrecht Effektivität zu sichern.

Die weitgespannten, gegenwartsnahen, oft auch zum Widerspruch herausfordernden, überall interessanten Gedankengänge und Thesen des auf der Höhe seiner Produktivität und Erfahrung stehenden Verfassers können hier nur angedeutet werden. Verf. zeigt, in welch vielfältiger Weise das Völkerrecht als Rechtsordnung und auf ihm beruhende konkrete Positionen der Einwirkung des Faktischen unterliegen; er zeigt aber auch Effektivitäten, die diesen Positionen zugrundeliegen oder von ihnen ausgehen, was häufig nur einen Wechsel des Blickpunktes bedeutet. Er unterscheidet dabei nicht systematisch und auch nicht immer deutlich, inwieweit die Komponente der Effektivität in den in Betracht kommenden Völkerrechtsregeln, etwa als Tatbestandselement, enthalten ist. Dies ist der Fall bei Kriegsbesetzung und Blockade, die er mit nicht ganz überzeugender Begründung beiseite läßt (S. 27). Es scheint aber auch der Fall zu sein, mindestens in Betracht zu kommen, bei einer Reihe von Effektivitätsrelevanzen, die Verf. im 4. Buch behandelt. Dies legt die Frage nahe, inwieweit es zur Beseitigung einer gewissen Zwielfichtigkeit der Situationen angezeigt erschiene, das Effektivitätsmoment in diese oder jene Völkerrechtsregel einzufügen oder es als in ihr beschlossen zu sehen, Fragen mit denen sich gerade moderne Kodifikationen bis hin zu der des *law of treaties* vielfach auseinander zu setzen hatten, was Verf. auch hier und dort registriert. Daß ihn aber die nicht in dieser Weise domestizierte Effektivität offenbar mehr interessiert, macht sein Buch u. a. zu einem Beitrag zum Brückenschlag vom Völkerrecht zu den politischen Wissenschaften. Nach beiden Richtungen bietet es Stoff und Anregung zu zahlreichen Einzeluntersuchungen, wie sie der genialische Altersstil der Grobskizzierung allenthalben offen läßt.

Strebel

En hommage à Paul Guggenheim. Recueil d'études de droit international. Genève: Imprimerie de la Tribune de Genève 1968. XXXI, 901 S. (Faculté de

Droit de l'Université de Genève. Institut universitaire de hautes études internationales, Genève). geb.

Die 42 Beiträge umfassende, bedeutende Festschrift zum 40jährigen Dozenturjubiläum des angesehenen Völkerrechtsgelehrten und -praktikers ist systematisch fünfteilig aufgebaut.

Der erste, völkerrechtshistorische Teil setzt ein mit einem Rückblick von M. Battelli auf die Kontroversen um die Neutralität der Schweiz anlässlich des Allianzangebots des Königreichs Sardinien von 1848. Die genauen Umstände des ersten europäischen Falles einer Anerkennung als kriegführende Partei im Lauf der griechischen Befreiungskriege 1823 erfährt man aus dem Beitrag von C. Th. Eustathiades. Zur Geschichte der Gleichbehandlungsklausel (*national treatment clause*) berichtet N. Feinberg über die rund 50jährige Kontroverse um die Unvereinbarkeit der russischen antijüdischen Gesetzgebung und Praxis mit Handels- und Schiffsverkehrsverträgen Rußlands mit USA (1832), Großbritannien (1859) und Frankreich (1874). Über die Anfänge der Neutralität der Republik Österreich (1919 bis 1922) berichtet S. Verosta.

Der die Grundlagen und Quellen des Völkerrechts behandelnde zweite Teil wird eröffnet durch den Aufsatz von R. Ago über die Kodifikation des Völkerrechts und die Probleme ihres Zustandekommens, worin die Erfahrungen seit der Völkerbundszeit ausgewertet werden. Demselben Problemkreis gelten die Beiträge von S. Bastid: «Observations sur une «étape» dans le développement progressif et la codification des principes du droit international» betreffend den Plan einer feierlichen Erklärung der UN-Generalversammlung zur (authentischen) Interpretation der in der UN-Charta ausgedrückten Völkerrechtsprinzipien, die sich, kraft der angestrebten Einstimmigkeit, als nachfolgender Interpretationsvertrag im Sinne des Art. 27 Ziff. 2(a) des Vertragsrechtsentwurfs der ILC (vgl. ZaöRV Bd. 27, S. 569) darstellen würde, möglicherweise auch als »Etappe« der Fortentwicklung dieser Völkerrechtsprinzipien, und von R. R. Baxter: "The Effects of ill-conceived Codification and Development of International Law", der an den Beispielen der »Nürnberger Prinzipien« und der »Prinzipien freundschaftlicher Beziehungen und Zusammenarbeit der Staaten gemäß der UN-Charta« den Ursachen des Scheiterns von Kodifikationsversuchen nachgeht. Kritische Betrachtungen über gewisse unrichtige Verwendungen des Souveränitätsbegriffs im Zusammenhang z. B. mit Bundesgliedstaaten, internationalen Organisationen, Mitgliedschaft zu den europäischen Gemeinschaften, mit dem Besitz von Nuklearwaffen stellt R. L. Bindschedler an. D. Bindschedler-Robert untersucht die Probleme einer Rückwirkung von Völkerrechtsnormen, besonders von Verträgen. A. Blondel unternimmt es, im Anschluß an Viktor Bruns (Fontes A I 1, S. XIX) außerhalb des Vertrags- und Gewohnheitsrechts liegende Völkerrechtsregeln herauszuarbeiten, wobei er besonders die Praxis des StIGH und des IGH hinsichtlich der allgemeinen Rechtsgrundsätze analysiert; mir scheint freilich, daß Bruns nicht sie, sondern Folgerungen aus der Grundsituation der Gleichordnung der Staaten gemeint hatte, die sich nur völkerrechtlich, also nicht in allgemeinen Rechtsgrundsätzen auswirken. P. Cahier untersucht, unter welchen Voraussetzungen das Verhalten der Staaten, beson-

ders der einseitige Akt, Quelle von Rechten und Pflichten, außerhalb der Quellen-
aufzählung in Art. 38 des IGH-Statuts sein könne. A. C a s s e s e prüft kritisch
Art. 20 der UN-Konvention über die Eliminierung aller Formen rassistischer Diskri-
minierung als Vorbehaltsklausel neuer Art. J. D e h a u s s y befaßt sich mit der im
Vertragsrechtsentwurf der ILC (1966) auftretenden Klassifikation von Verträgen
und den vom Entwurf abgelehnten Unterscheidungen. Anlässlich des *Barcelona*
Traction Falles beleuchtet C. D o m i n i c é das Wesen des Estoppel-Prinzips. In
seinem Beitrag «Les principes généraux du droit, fonds commun du droit des gens»
wendet sich A. F a v r e besonders gegen die Thesen der Willenstheorie. Eine kurze
Gesamtwürdigung des Berichts der ILC zu ihrem Vertragsrechtsentwurf von 1966
gibt M. L a c h s ; das Problem der allen Staaten offenen allgemeinen Kollektiv-
verträge sieht er als noch nicht gelöst an. Zur Auslegung mehrsprachiger Staats-
verträge gibt A. N. M a k a r o v eine Übersicht über die bisherige Auslegungs-
praxis bei Abweichungen zwischen mehreren authentischen Texten und über die
Vorgeschichte der einschlägigen Bestimmungen des ILC-Vertragsrechtsentwurfs von
1966; er tritt M o s l e r s Ansicht entgegen, wonach deutsche Gerichte, wenn eine
der authentischen Sprachen die deutsche ist, nur diese der Entscheidung zugrunde zu
legen haben, und fordert eine möglichst alle authentische Fassungen versöhnende
Auslegung. K. M a r e k untersucht das *ius cogens* zunächst im innerstaatlichen
Recht, dann die Übertragbarkeit des Begriffs aufs Völkerrecht, seine Autonomie,
seine Beschränkung auf die Vertragsfreiheit und unterscheidet direkt aus Wesen und
Struktur des Völkerrechts resultierendes und von ihm progressiv entwickeltes *ius*
cogens. H. M o s l e r gibt einen Überblick und eine Charakterisierung von Reper-
torien der nationalen Praxis in Völkerrechtsfragen und prüft ihren Aussagewert zur
Erschließung des allgemeinen Völkerrechts. F. M ü n c h umschreibt die Aufgabe
der Lehre im Völkerrecht, die als notwendiges Korrelat zur empirischen Ermittlung
das Postulat der Vollständigkeit der Völkerrechtsordnung realisierbar mache. K.
S k u b i s z e w s k i untersucht die Bedeutung der Entschließungen internationaler
Organisationen als neuer Völkerrechtsquelle. A. V e r d r o s s rechnet die allge-
meinen Rechtsprinzipien zu den direkten Völkerrechtsquellen, was er durch die
Neufassung der Eingangsworte des Art. 38 Abs. 1 des IGH-Statuts bestätigt sieht;
sie seien außerhalb des Vertrags- und des Gewohnheitsrechts zu suchen; der inter-
nationale Richter müsse aus den Gemeinsamkeiten der nationalen Rechtsordnungen
die auf die internationalen Beziehungen anwendbaren Prinzipien ableiten, doch
bedeute das Erfordernis der Anerkennung dieser Prinzipien durch die Staaten nicht,
daß sie von den nationalen Rechtsordnungen anerkannt sein müssen: es genüge z. B.
Billigung eines Rechtsprinzips bei Abstimmungen in internationalen Organisationen.
M. V i r a l l y untersucht die Rolle der »Prinzipien« als Ansatz des Konsenses in
der Entwicklung des Völkerrechts als geistigem Prozeß und wendet sich gegen die
häufige Qualifizierung des Völkerrechts als primitiver Rechtsordnung.

Der dritte Teil ist den Beziehungen zwischen Völkerrecht und Landesrecht ge-
widmet. E. H a m b r o berichtet über die Vorgeschichte der Annahme des neuen
§ 93 der norwegischen Verfassung betreffend Übertragung von Hoheitsrechten auf
internationale Organisationen im Storting 1965. E. M e n z e l untersucht die Mög-

lichkeiten, den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention Verfassungsrang im deutschen Recht zuzusprechen. P. De Visscher berichtet über die gegenwärtigen Positionen der belgischen Doktrin und Judikatur gegenüber einem Konflikt zwischen Vertrag und Gesetz.

Den die internationale Gerichtsbarkeit behandelnden vierten Teil eröffnet R. Bernhardt mit einer Untersuchung zur Einrede mangelnder Gegenseitigkeit in der Unterworfenheit unter die Gerichtsbarkeit; Verf. geht den wichtigsten Auswirkungen, aber auch den Grenzen des Gegenseitigkeitsprinzips nach. H. W. Briggs behandelt die fakultativen Zusatzprotokolle zu den Konventionen von Genf (1958) und Wien (1961, 1963) betreffend Seerecht bzw. diplomatische und konsularische Beziehungen, E. Lauterpacht die Konvention über die Beilegung von Investitionskonflikten zwischen Staaten und Angehörigen fremder Staaten, besonders die Frage des anzuwendenden Rechts. P. Reuter erläutert an Hand praktischer Fälle, inwieweit der Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften auf allgemeines Völkerrecht zurückgreifen kann. P. Ruegger zeigt die Schieds- und Jurisdiktionsklauseln in neueren Verträgen als Erfolg des Institut de Droit international, besonders der Entschließung von Granada von 1956. A. F. Schnitzer äußert sich zur Rechtsanwendung in der internationalen Gerichtsbarkeit, besonders soweit anderes als Völkerrecht in Betracht kommt. H. Thévénaz würdigt den Beitrag von Charles-Edouard Lardy zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, unter Darstellung der von ihm oder unter seiner Mitwirkung entschiedenen Fälle. Ch. De Visscher hat das Buch V «La recherche de l'effectivité dans les principales orientations de la jurisprudence internationale» aus seinem Werk «Les effectivités du droit international public» (besprochen oben S. 179 ff.) beige-steuert.

Die im 5. Teil zusammengefaßten Varia beginnen mit «Quelques réflexions sur le problème des opérations de maintien de la paix» von J. Andrassy, der nach einem Rückblick auf die Auseinandersetzungen um die Kosten und Rechtmäßigkeit der Friedensoperationen der UN (einschließlich des Gutachtenverfahrens vor dem IGH) den politischen Charakter des Konflikts und seiner Ursachen heraushebt und die politischen Erfordernisse seiner Lösung aufzeigt. J. P. A. François stellt Betrachtungen an über Okkupation von Land, von Meeresteilen durch künstliche Einrichtungen, von Luft- und Weltraum und von Himmelskörpern. C. W. Jenks widmet seinen Beitrag den werdenden UN-Menschenrechtskonventionen. G. Leibholz äußert sich zum Begriff der Supranationalität in seinen Abstufungen seit dem Deutschen Bund (1815–1866) und im Vergleich der verschiedenen europäischen Gemeinschaftsverträge, deren letzte (EWG- und Euratom-Verträge) ihn bewußt nicht mehr verwenden. A. Malintoppi untersucht den Begriff Organisation im Völkerrecht, R. Monaco die Rolle der öffentlichen Meinung in der Konstruktion Europas. Der Beitrag von G. Perrin «Les conditions de validité de la nationalité en droit international public» ist eine gründliche Abrechnung mit den Fragwürdigkeiten des vom *Nottebohm*-Urteil des IGH (vgl. hierzu Makarov, ZaöRV Bd. 16, S. 407–426) in das Staatsangehörigkeitsrecht eingeführten Erfordernisses des *lien réel*, die um so notwendiger erscheint, als die Gegenmeinung neuerdings behauptet: «Le critère de l'effectivité retenu par la Cour ne semble plus, en dépit d'opi-

nions isolées, pouvoir être contesté» (vgl. oben S. 180). P. erstreckt seine Kritik auch auf die Warschauer Entschließung des Institut de Droit international (vgl. ZaöRV Bd. 27, S. 583) und schließt sich Bindschedlers Meinung an: «... Elle affaiblit ... la protection des droits de l'homme». Den Abschluß bildet der Aufsatz von G. I. Tunkin: «Le conflit idéologique et le droit international contemporain».

Die Festschrift steht, als Querschnitt durch die gesamte Völkerrechtsforschung der Gegenwart, an Bedeutung und Qualität ihres Inhalts hoch über dem Durchschnitt vergleichbarer Publikationen, was abgesehen von den Autoren und den Herausgebern P. Lalive und J. Freymond vor allem der außergewöhnlichen editorischen und redaktionellen Leistung von Frau K. Marek zu danken ist. Eindrucksvoll ist die vorangestellte Bibliographie der Veröffentlichungen von Paul Guggenheim; daß seine an Inhalt und Umfang beachtlichen Äußerungen in der Tagespresse darin nicht aufgeführt wurden, ist zu bedauern; sollten die verstreuten Arbeiten Guggenheims einmal zusammenfassend wieder abgedruckt werden, was hiermit angeregt sei, so dürften die Zeitungsbeiträge nicht übergangen werden.

Strebel

Fahrni, Peter: Die Assoziation von Staaten mit anderen Staaten.

Zürich: Polygraphischer Verlag 1968. XXI, 190 S. (Zürcher Studien zum Internationalen Recht, hrsg. von H. Fritzsche, W. Kägi und W. Niederer, Nr. 42). 21.- DM brosch.

Die Zürcher Dissertation versucht den im nationalen und internationalen Bereich immer häufiger verwendeten Begriff der Assoziation zu klären. Eine solche Assoziation ist nach F. als »losere Bindung eines Staates, Gebietes oder einer Staatengemeinschaft an ein präexistentes, den Kern des Assoziationsverhältnisses bildendes Völkerrechtssubjekt« anzusehen. Nach kurzer Behandlung der Assoziation von Staaten mit internationalen Organisationen wendet sich der Verfasser der Assoziation von Staaten mit Staaten zu, die er der allgemeinen Lehre von den Staatenverbindungen einzuordnen sucht. F. unterscheidet zwischen der »Binnen-« und der »Außenassoziation«. Die wesentlich eingehender behandelte Binnenassoziation – die moderne Form des »Staatenstaats« – wird von ihm als eine auf staatsrechtlicher Grundlage beruhende Verbindung zwischen einem souveränen Staat und einem oder mehreren zu seinem Hoheitsbereich gehörenden autonomen Staatsteilen umschrieben, deren besonderes Wesensmerkmal in dem Sonderstatus des assoziierten Teilverbandes bzw. der assoziierten Teilverbände gegenüber den normalen Provinzen oder Gliedstaaten des Gesamtstaates zu erblicken ist. Ob ein bestimmtes Rechtsverhältnis als Assoziation zu bezeichnen ist, hängt also von der Struktur des Gesamtstaates ab. Deshalb wird die Definition der Binnenassoziation anschließend zunächst im Bundesstaat (Puerto-Rico und West-Berlin) und dann in einem Einheitsstaat (Ålandinseln, Färöer, Eritrea, Surinam, Niederländische Antillen) überprüft. Die auf einer völkerrechtlichen Grundlage beruhende »Außenassoziation« wird als moderne Form des Protektorates begriffen. Insoweit untersucht die Arbeit die Rechtsstellung Marokkos und Tunesiens vor der Unabhängigkeit, die Stellung der afrikanischen Staaten nach

der französischen Verfassung von 1958 und den Verträgen von 1960 sowie die Lage West-Samoas. Zum Abschluß behandelt der Verfasser die europäischen Zwergstaaten Liechtenstein, San Marino und Monaco.

A. B l e c k m a n n

F a n a r a, Elio: Gestione di affari e arricchimento senza causa nel diritto internazionale. Milano: Giuffrè 1966. 279 S. (Pubblicazioni dell'Istituto di scienze giuridiche, economiche, politiche e sociali della Università di Messina. N. 76). 2200.— L. brosch.

Zur Frage, ob und wie die ursprünglich nationalen Rechtsinstitute der Geschäftsführung ohne Auftrag und der ungerechtfertigten Bereicherung ins Völkerrecht übernommen werden können, nimmt die Literatur nur selten und knapp Stellung. Es ist deshalb ein großes Verdienst, daß F. sich trotz des damit verbundenen Wagnisses dieser Probleme angenommen hat.

Für beide Rechtsinstitute getrennt wird im zweiten und dritten Teil der Arbeit an Hand der Literatur, der Rechtsprechung und durch Rückgriff auf einen Vergleich der nationalen Rechtsordnungen die Existenz dieser Rechtsinstitute im Völkerrechtsraum nachgewiesen, deren Geltungsgrund nach Prüfung abweichender Auffassungen in den allgemeinen Rechtsprinzipien gefunden wird. Anschließend werden die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen dieser Institutionen und die Einbeziehung ihrer Grundgedanken in andere Rechtsinstitute wie etwa die Enteignungsentschädigung und die *occupatio bellica* untersucht; im Vergleich zum Umfang der Ausführungen über die Geschäftsführung kommen dabei allerdings die Einzelfälle der ungerechtfertigten Bereicherung zu kurz. Gerade im Bereich dieser Rechtsfolgen und ihrer Voraussetzungen hätte der Verfasser ferner, statt auf Deduktionen und allein auf das italienische Recht zurückzugreifen, eine vertiefte Rechtsvergleichung betreiben und anschließend die spezifisch völkerrechtlichen Problemgruppen herausarbeiten sollen. Diese Untersuchung hätte berücksichtigen müssen, daß etwa die *negotiorum gestio* im nationalen Recht sehr unterschiedliche Rechtsfolgen hat, die mit dem Nachweis der Existenz dieses Rechtsinstituts im Völkerrecht nicht notwendig sämtlich in ihrer nationalen Ausformung übernommen worden sind: Insbesondere die Rechtfertigung des Eingriffs in fremde Angelegenheiten stellt sich auf der völkerrechtlichen Ebene anders dar als im Privatrecht, da es sich um Interventionen in fremde Hoheitsbereiche handelt. Die vom Verfasser vertretene Ansicht, jeder Staat könne sich zum Sachwalter eines »kollektiven Interesses« an der (völkerrechtsmäßigen) Ausübung der Hoheitsrechte eines anderen Staates machen, wenn dieser Staat nicht fähig ist, diese Kompetenzen auszuüben, erscheint angesichts der Schwierigkeit des Nachweises solcher übergeordneter Gemeinschaftsinteressen und des Interventionsverbots recht gewagt, ganz abgesehen davon, daß die Geschäftsführung nach dem Recht wichtiger Staaten in erster Linie der Wahrung der Interessen des Geschäftsherrn und nicht der Kollektivität dient.

Im ersten Teil seiner Arbeit versucht F., beide Rechtsinstitute im gemeinsamen Oberbegriff der quasi-Verträge zusammenzufassen und so ihre Behandlung in einer einzigen Arbeit zu rechtfertigen. Dieser Begriff stellt allerdings im wesentlichen nur eine negative Gemeinsamkeit beider Rechtsinstitute: das Fehlen eines auf die be-

treffenden Rechtsfolgen gerichteten Willens – und (in Abgrenzung zu den quasi-Delikten) die Rechtmäßigkeit des Handelns heraus und kann deshalb eine solche Zusammenfassung allein nicht tragen. Nun ist die Abgrenzung zwischen der Geschäftsführung und der Bereicherung, aber auch zwischen diesen Rechtsinstituten und dem Vertrag einerseits (Auftrag, Vertretung), der Haftung andererseits sehr schwierig, weil diese Institute zum Teil ähnliche Kriterien verwenden. Diese Überschneidungen verlangen in der Tat eine Einbeziehung der genannten Rechtsinstitute und eine gemeinsame Behandlung der Bereicherung und der Geschäftsführung. Voraussetzung ist dann aber, daß die Arbeit diese Überschneidungen stärker herausstellt und abzugrenzen versucht, als dies bei F. geschehen ist. Deshalb stehen die beiden Rechtsinstitute bei F. etwas unvermittelt nebeneinander. A. B l e c k m a n n

Festgabe für Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag. In Gemeinschaft mit Wilhelm G. Grewe, Roman Schnur, Prodromos Dagtoglou, Hans Klein, Willi Blümel, hrsg. von Karl Doehring. München: Beck 1967. VI, 215 S. 28.– DM geb.

Aus der Festschrift, die Ernst Forsthoff von seinen Habilitanten dargebracht worden ist, sollen hier die beiden in den Arbeitsbereich dieser Zeitschrift fallenden Beiträge angezeigt werden.

Wilhelm G. Grewe eröffnet die Abhandlungen mit dem Beitrag: Diplomatie als Beruf (S. 9–42). Unter Diplomatie wird dabei die Ausführung der auswärtigen Politik eines Staates durch die dazu berufenen Personen verstanden, nicht hingegen die Gestaltung und Lenkung dieser Politik, die Sache des Politikers ist. Hat Diplomatie in diesem Sinne heutzutage noch eine politisch sinnvolle und bedeutsame Aufgabe? Daran zu zweifeln gehört nachgerade zur Pflichtübung zahlreicher Journalisten, die etwas auf sich und ihren (wirklichen oder vermeintlichen) Einfluß halten. Die Gründe sind bekannt: Die modernen Verkehrs- und Kommunikationsmittel (bis hin zu den »roten« Telefonen) ermöglichen die unmittelbare Kontaktnahme zwischen den leitenden Staatsmännern; die modernen Informationsmittel liefern den Regierungen eine Fülle von Daten, die von diplomatischen Berichten regelmäßig nicht erreicht werden kann; »Demokratisierung« der Außenpolitik, reisende Parlamentarier und Konferenzdiplomatie scheinen die politische Funktion des Berufsdiplomaten in den Hintergrund zu drängen, ihn mehr und mehr auf bloß formelle Repräsentationsaufgaben zu beschränken. Grewe betont demgegenüber zu Recht die unverminderte Bedeutung der diplomatischen Arbeit, die Informationsdaten zu sichten und auf ihre Relevanz für die Interessen des eigenen Landes hin zu bewerten sowie die Politik der eigenen Regierung im Gastland zu erläutern.

Eine Fülle grundsätzlicher Fragen wirft der Beitrag: Internationale Organisation und Staatliche Souveränität (S. 105–132) von Karl Doehring auf. Im Mittelpunkt steht die Frage nach dem Begriff der Souveränität und dem spannungsreichen soziologischen Tatbestand, den dieser »Kampfbegriff« ausdrücken will. Der Verf. führt zunächst die Souveränitätsvorstellungen, wie sie etwa bis zum Ende des 1. Weltkriegs herrschten, vor Augen; sie begriffen Souveränität letztlich als rechtlich unbegrenzte Macht, was seinen schärfsten Ausdruck im Recht zum Kriege gefunden habe. In heutiger Sicht bedeute Souveränität demgegenüber die Völkerrechtsun-

mittelbarkeit, also die ausschließliche rechtliche Unterworfenheit des Staates unter das Völkerrecht. Dennoch bleibe die Frage, wieweit eine völkerrechtliche Bindung des Staates gehen kann, ohne daß er die Substanz seiner Entscheidungsgewalt und damit seine Staatlichkeit einbüße. Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge habe die Einfügung der Staaten in die internationalen Organisationen noch nicht zu einem entscheidenden Substanzverlust geführt, weder im Rahmen der UN noch bei den supranationalen Organisationen.

Der Verf. stellt dann die Frage, ob das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland durch das in der Präambel enthaltene Bekenntnis, die »nationale und staatliche Einheit zu wahren« und »als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen«, zwei miteinander vereinbare politische Ziele als Rechtsbindungen der politischen Gewalten aufgestellt habe. Der Verf. meint, es sei nicht möglich, beide Ziele gleichzeitig anzustreben. Immerhin könnte man zu bedenken geben, daß die Präambel nicht vom »souveränen« Nationalstaat spricht, »nationale« und »staatliche Einheit« im Rahmen einer künftigen europäischen Vereinigung aber doch wohl nicht undenkbar sind, wie immer man die politische Chance einer solchen Entwicklung beurteilen mag.

Abschließend stellt Doebling die Frage, ob man als politisches Ziel eine stärkere Integration anstreben oder sich auf einen möglichen Wert der Souveränität besinnen solle. Die Frage könne nur von einer Prämisse her beantwortet werden, die rational unbeweisbar bleibe. Wertentscheidungen wie z. B. für Vaterland, Weltstaat, Souveränität, Integration und dgl. dürften nicht als angeblich undiskutable politische Grundwahrheiten ausgegeben werden, sondern sollten redlicherweise als voluntaristische Dezierungen deklariert werden. Der Verfasser selbst bekennt sich, und darin wird man gerne zustimmen, zum politischen Ziel der Sicherung des Weltfriedens, das er normativ bereits im geltenden Völkerrecht verankert weiß; er empfiehlt, wenn der Rezensent ihn recht versteht, die Lösung der konkreten Probleme innerhalb des Spannungsbereichs von Souveränität und internationaler Organisation jeweils von dieser Prämisse als Ausgangs- und Zielpunkt her in Angriff zu nehmen.

Die angezeigten Beiträge der Festschrift sind temperamentvoll geschrieben, sind aktuell und enthalten eine Fülle von Anregungen. Helmut Steinberger

Hay, Peter: Federalism and Supranational Organizations. Patterns for New Legal Structures. Urbana, London: University of Illinois Press 1966. VIII, 335 S. 7.50 \$ geb.

Nach dem Vorwort des Verf. soll es sich nicht um ein systematisches Werk, sondern um »Essays« handeln, die einzelne Probleme der europäischen Integration und ihres Verhältnisses zu bundesstaatlichen Rechtsformen behandeln.

Die Problemstellung ist also nicht neu. Bemerkenswert ist die Nüchternheit, mit der der Verf. vorgeht. Der direkte Einfluß, die Breitenwirkung der supranationalen Aktivität wird keineswegs überschätzt; aber die Herausbildung neuer rechtlicher (Verfahrens-)Praktiken durch die supranationalen Organe hält der Verf. für bedeutsam, weil sie grundsätzlich auch auf andere als europäische Organisationen angewandt werden könnten. Insoweit könne also das in Europa Erprobte Modell für

andere Regionen werden. Materiell könne die Praxis der europäischen supranationalen Organisation zur Ausbildung eines völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts führen, das ebenfalls von anderen Regionen akzeptiert werden könne.

Problematisch kann nach Auffassung des Verf. die Überlagerung des nationalen Verfassungsrechts durch supranationales Recht wirken. Die Begrenzung der supranationalen Rechtsausübung allein durch den Vorrang der »Rechtsstaatlichkeit«, die das deutsche GG vornimmt, erscheint dem Verf. nicht ausreichend. Ebenso seien die in das System der supranationalen Gemeinschaften eingebauten Garantien der nationalen Verfassungen insoweit fragwürdig, als sie Gemeinschaftsrecht seien und daher der autonomen Interpretation durch die Organe der Gemeinschaften unterlägen. Daher erhebe sich die Frage nach einer zusätzlichen Sicherung der »demokratischen Werte«, also nach einem aus direkten Wahlen hervorgegangenen Europäischen Parlament und nach einer *multistate rule of law* als Gegengewicht gegen die lediglich funktionalistische Tendenz eines supranationalen Bürokratismus.

Die Arbeit ist anregend, ohne jedoch wirklich Neues zu bringen. Vom Primat des Verfassungsrechts ausgehend, ist sie mehr ein kritischer als ein konstruktiver Beitrag, der die Bedeutung der in den europäischen Gemeinschaften entwickelten neuen Formen internationaler Organisation allzu sehr am staatsrechtlichen Maßstab mißt.

Ellinor von Puttkamer, Bonn

Morrisson Jr., Clovis C.: The Developing European Law of Human

Rights. Leyden: Sijthoff 1967. 247 S. (European Aspects, A Collection of Studies Relating to European Integration Published under the Auspices of the Council of Europe, Series E: Law No. 7). 24.- hfl. geb.

Die Arbeit von Morrisson gehört zu den besten über die Europäische Menschenrechtskonvention (MRK). Fragestellung und These des Verf. sind pragmatisch: "The thesis of this work is that the Convention, currently in its sixteenth year of existence and eleventh year of active life, is a qualified success; that a European law of human rights is developing from the Convention system" (S. 17; auch S. 203). Auf die Haltbarkeit dieser These werden die MRK, die von ihr errichteten Rechtsschutzeinrichtungen, die Praxis dieser Organe und die bisherige Wirkung der Europäischen Menschenrechtsordnung auf die ihr angehörenden Staaten und Völker kritisch untersucht. Ob sich eine These wie die vom Verf. aufgestellte halten läßt, hängt natürlich in erster Linie von dem angelegten Maßstab ab. Morrisson erhebt nirgends ideale Wunschkonstruktionen zu dem Maß, an dem er die MRK und ihre bisherige Entwicklung mißt. Der Verf. hat ein sicheres Judiz für das Mögliche; die Überzeugung des Lesers, daß die MRK ein beachtlicher Erfolg ist, gewinnt er deshalb nicht zuletzt dort, wo er an der Praxis der Straßburger Organe nüchterne und sachliche Kritik übt.

Typisch für die wirklichkeitsnahe Argumentation des Verf. ist die Erörterung des *Lawless-Falles* (S. 161 ff.). Es wird dargelegt, die durch den Wortlaut des Art. 15 MRK recht streng umschriebenen Voraussetzungen des konventionsderogierenden Notstands seien durch die Kommission mit Hilfe der Theorie vom Ermessensspielraum der Staaten (dazu auch S. 150 ff.) und mit Hilfe des in die Not-

standsdefinition nicht ausdrücklich aufgenommenen, aber nach Auffassung des Verf. stillschweigend angewandten Konzepts des (ausreichenden) potentiellen Notstands beträchtlich ausgedehnt worden. Dem Gerichtshof wirft Morrisson vor, daß er sich nicht einmal auf diese beiden Thesen der Kommission gestützt, sondern ohne ausreichende Beweiserhebung die Fakten als notstands begründend zurechtgebogen habe. Dennoch billigt der Verf. die Entscheidung zugunsten Irlands. Kommission und Gerichtshof hätten drei Möglichkeiten gehabt: 1. Anwendung eines engen Notstands begriffs und unerwünschte Verurteilung Irlands in einer für dieses Land schwierigen innenpolitischen Situation mit schwer absehbaren Folgen für das Rechtsschutzsystem der MRK; 2. Anwendung eines extensiven Notstands begriffs und dann folgerichtige Freisprechung Irlands, allerdings mit gefährlicher Präcedenzwirkung für die Zukunft; schließlich 3. "they could have done what they did: give a good definition . . . and then force the facts to fit it". Der Verf. zweifelt selbst, welche dieser drei Alternativen das kleinste Übel dargestellt hätte, meint aber dann, im Ergebnis sei Irland zu Recht konventionsgemäßes Verhalten bescheinigt worden. "It is unfortunate that there was no logical way to reach that result without diminishing the protection of the Convention" (S. 170). – Im *De Becker*-Fall hält der Verf. die Streichung von der Liste für die angemessene Lösung und hält der dissentierenden Meinung des Richters Ross entgegen, *De Becker* hätte bei einer nahezu sicheren Gerichtsentscheidung gegen Belgien nichts zu gewinnen gehabt und ein Staat, der seine Gesetzgebung gemäß der Auffassung der Kommission geändert habe, hätte nachträglich eine Ohrfeige bekommen. "It is difficult to see how the 'European public interest' could have been benefited" (S. 179, ferner S. 67 ff.). Dies verrät eine vernünftige Einstellung zu dem in einem Teil der MRK-Literatur und Kommissionsrechtsprechung oft übermäßig strapazierten «ordre public européen des droits de l'homme». Damit ist nichts gegen die zutreffende "philosophy of the Commission" (S. 33 ff.) gesagt, sich um einen Ausgleich zwischen dem Schutz des Individuums im Einzelfall und dem generellen Schutz der Menschenrechte durch Orientierung am öffentlichen Interesse der Vertragsgemeinschaft zu bemühen.

Interessant ist der Gedanke, Art. 27 Abs. 1 lit. b MRK, der gewöhnlich als Niederlegung des Prinzips *ne bis in idem* verstanden wird, könne wegen seiner weiten Formulierung (*matter*) auch im Sinne des *stare decisis* verstanden werden (S. 87). Der Verf. billigt allerdings die Kommissionspraxis, die der Bestimmung nicht diesen Sinn beigelegt hat. Kritik übt der Verf. dagegen an der extensiven Abweisung von Individualbeschwerden als offensichtlich unbegründet (S. 91 ff.) und an der teilweise bedenklichen Rechtsprechung zum Beschwerdemißbrauch (S. 94 ff.). Insbesondere die Abweisung der von Ilse Koch erhobenen Beschwerde 1270/62 als mißbräuchlich mit der Begründung, die Beschwerdeführerin suche nur den Folgen ihrer Verurteilung zu entgehen, wird kritisiert; "the human rights of the worst offenders are the ones most likely to be violated. They are therefore the persons most in need of the Commission's protection" (S. 96). Einwände hat der Verf. schließlich u. a. gegen die oft sehr enge Auslegung der in den Art. 5 und 6 MRK niedergelegten Verfahrensgarantien.

Das Buch ist eine wertvolle Bereicherung der Literatur zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Hannfried Walter

Peaslee, Amos J.: Constitutions of Nations. Revised third edition in four volumes prepared by Dorothy Peaslee Xydis. The Hague: Nijhoff.

Vol. III – Europe (1968). X, 1315 S. [2 parts; with 1 map]. 118.50 hfl. geb.

Das zügige Weitererscheinen der ZaöRV Bd. 27, S. 803–805 besprochenen 3. Auflage dieser maßgebenden Sammlung von Verfassungstexten ist dankbar zu begrüßen. Der zweiteilige, wiederum mustergültig ausgestattete Europa-Band wird künftig wohl ihr Kernstück darstellen. Zur Veranschaulichung ist eine Kartenskizze der darin behandelten 35 Staaten beigegeben, die zugleich die Problematik des Begriffs Europa veranschaulicht: die UdSSR, deren Verfassung von 1936 mit den Änderungen bis 1965 wiedergegeben ist, erscheint darauf nur in ihrem kleineren, »europäischen« Teil. Die Byelorussische und die Ukrainische Sowjetrepublik zeigt die Karte quasi gleichberechtigt daneben, ferner die Gebiete der drei baltischen Staaten, wenn auch ohne Namen, dann Polen bis zur Oder-Neiße-Linie, anschließend die DDR neben der Bundesrepublik Deutschland, doch kann sich eine solche Textsammlung mit Territorial- oder gar Anerkennungsproblemen naturgemäß nicht befassen.

Die Texte werden wiederum auf Grund amtlicher Informationen englisch dargeboten. Neu sind einbezogen Malta und Zypern, ferner im Gegensatz zur 2. Auflage nun wieder mit Verfassungstext (vom 14. 3. 1946 mit Änderungen bis 1958) Albanien, sechs weitere Staaten (Tschechoslowakei, Frankreich, Monaco, Rumänien, San Marino und Jugoslawien) mit neuen, zwanzig mit geänderten Verfassungen. Der besonders interessante Teil betr. Großbritannien wurde durch Abdruck weiterer Texte auf fast dreifachen Umfang gebracht (S. 1008–1183) und enthält nun u. a. den Supreme Court of Judicature (Consolidation) Act, 1925 (mit Änderungen bis 1959), das Statute of Westminster 1931, die Ministers of the Crown Acts, 1937, 1964, den Indian Independence Act, 1947, den Representation of the People Act, 1949 (in Auszügen) und den Peerage Act, 1963, so daß insgesamt nur vier Staaten mit unveränderten Texten auftreten (Belgien, Dänemark, Griechenland, Irland). Laut Vorwort wird insgesamt der Stand vom 15. 11. 1966 wiedergegeben.

Die Zusammenfassung der europäischen Verfassungen in dieser regional gegliederten Neuauflage bietet große Vorzüge: die in der alten Staatenwelt geltenden Bestimmungen, z. B. über Abschluß von Staatsverträgen, über Notstand und viele gemeinsam berührende Fragen, lassen sich nun bequem vergleichend nachschlagen, was auch die oft nur unzureichend fundierten Wertungen dieser oder jener Regelung erleichtert. Vielleicht würde es hier und dort begrüßt, wenn die Verfassungen einzelner Kontinente oder Regionen einzeln käuflich wären, was freilich eine Aufgabe der Bandzählung und Verselbständigung der Titel zur Folge hätte. Die weltweiten Zusammenhänge auch auf verfassungsrechtlichem Gebiet scheinen freilich eher für Beibehaltung der bisherigen traditionellen Anlage zu sprechen.

Eine solche Sammlung wird stets den Charakter einer bei Erscheinen schon nicht mehr ganz neuen Momentaufnahme haben. Eine Loseblattsammlung würde naturgemäß viel intensivere, nur kooperativ zu bewältigende Bearbeitung erfordern, andererseits, wenn ersetzte Blätter verwahrt bleiben, eine zusammenhängende Dokumentation aller Textänderungen ergeben. Diese könnten notfalls, wenn auch in engeren Grenzen, in fest gebundener Ausgabe durch Beigabe früherer Fassungen samt

Änderungsdatum in Fußnoten und Kursivdruck neugefaßter Stellen ersichtlich gemacht werden, nicht ohne erhebliche Steigerung von Umfang, Preis und Arbeit.

Verfassungstexte und ihre Änderungen werden vielerorts in zwangloser Folge abgedruckt (so im Jahrbuch des öffentlichen Rechts). Für die Auffindung hat sich in Deutschland das von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht im Rahmen der Serie »Dokumente« in einer Reihe von Bänden herausgegebene »Verfassungsregister« von Hellmuth Hecker und anderen zu einem mustergültigen Nachschlagewerk entwickelt, das freilich in seinen einzelnen Regionalteilen (z. B. Teil III: Amerika, 1958; Teil IV: Afrika, Asien, Australien, 1963) ebenfalls nur in mehrjährigen Abständen erscheint. Eine wichtige Ergänzung dazu, wenigstens für Asien, Afrika und Lateinamerika, verspricht zu werden die Abteilung Dokumentation in der neuen, von Herbert Krüger, dem Leiter der genannten Forschungsstelle, in Verbindung mit der Hamburger Gesellschaft für Völkerrecht und Auswärtige Politik und den Hamburger Instituten für Afrika-Forschung, für Asienkunde und für Iberoamerika-Kunde herausgegebenen Zeitschrift »Verfassung und Recht in Übersee«, z. B. in Jg. 1 (1968), S. 196–224 für Süd- und Mittelamerika seit 1957. Vergleichbare Bemühungen in anderen Ländern können sich, jedenfalls für den genannten Raum, damit nicht messen. Selbstverständlich werden dort auch die Textwiedergaben in dem Werk von Peaslee nachgewiesen, in erster Linie aber die darin bisher im allgemeinen nicht angegebenen amtlichen Veröffentlichungsfundstellen.

Diese Hinweise auf allgemeine Informationsprobleme im Verfassungsrecht können nicht die Tatsache verdunkeln, daß es sich bei dem nun schon in 3. Auflage erscheinenden Werk von Peaslee um eine vorzügliche Textsammlung und ein unentbehrliches Hilfsmittel handelt, das sich gegenüber vielen gescheiterten Versuchen solcher Art international durchgesetzt hat.

Strebel

Raux, Jean: Les relations extérieures de la Communauté économique européenne. Avant-propos de Georges Dupuis. Paris: Cujas 1966. 557 S. (Thèse pour le doctorat présentée et soutenue devant la Faculté de Droit le 28 avril 1964, à 15 heures. Université de Rennes, Faculté de Droit et des Sciences économiques). brosch.

Die Arbeit von Raux über die Außenbeziehungen der EWG greift einen Gegenstand auf, den der römische Vertrag nur lückenhaft geregelt hat und wegen seiner Abhängigkeit vom allgemeinen Völkerrecht mit Anspruch auf Vollständigkeit auch gar nicht kodifizieren konnte. Um ein genaues Bild zu vermitteln, war es daher unerlässlich, der rechtsbildenden Praxis der zuständigen Gemeinschaftsorgane Kommission, Rat und Parlament sowie der Mitgliedstaaten und Drittstaaten besonderes Augenmerk zu schenken. Der Verf. ist vor dieser mühsamen Aufgabe nicht zurückgeschreckt. Gründliche Quellenstudien haben ihn in die Lage versetzt, stets die wesentlichen Rechtsakte nachzuweisen, die den Rechtsstandpunkt der einzelnen beteiligten Handlungsträger widerspiegeln. Überdies hat er den Bogen seiner Untersuchung so weit gespannt, daß kaum eine Frage aus dem gesamten Komplex der

Außenbeziehungen unberührt geblieben sein dürfte. Vor allem im zweiten Teil der Arbeit, der den Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und anderen internationalen Organisationen gewidmet ist, breitet er dabei ein Tatsachenmaterial aus, wie es in dieser detailreichen Anschaulichkeit bisher noch niemals dargestellt worden war.

Diese extensive, praxisorientierte Konzeption der Untersuchung ist die Stärke, gleichzeitig aber auch die Schwäche des Buches. Gewiß wird der Leser niemals völlig im Stich gelassen, andererseits fehlt es aber an den Brennpunkten der juristischen Problematik zumeist an einer Vertiefung und bleibt die rechtliche Analyse häufig merkwürdig blaß, ohne überzeugend begründete eigene Lösungen anzubieten. Hier macht sich nachteilig bemerkbar, daß auf eine Auseinandersetzung mit dem Schrifttum weitgehend verzichtet wird. Beispielhaft für die mangelnde rechtliche Durchdringung mancher Punkte sind etwa die Ausführungen über die an assoziations- und beitrittswillige Staaten zu stellenden politischen Anforderungen (S. 285 ff., 465 ff.). Der Verf. äußert an dieser Stelle, nur ein demokratisches Regime könne eine derart enge Bindung mit der EWG eingehen, so daß sowohl die osteuropäischen Staaten als auch Spanien und Portugal ausgeschlossen seien. Schon in der sprachlichen Formulierung stellen indes die für diese These angeführten Argumente eine eigenartige Vermengung rechtlicher und rechtspolitischer Gedankengänge dar, welche die notwendige Unterscheidung zwischen Rechtsgebot und bloßem Opportunitätsdenken vermissen lassen. Auch muß man sich fragen, ob es sinnvoll war, die rechtliche Beweisführung bis zu einer – zwangsläufig vordergründigen – Darstellung der inneren wie äußeren Lage der kommunistischen Staaten und der Staaten der iberischen Halbinsel weiterzutreiben (S. 289 ff.).

Der deutsche Leser wird speziell den Abschnitt über die Zulässigkeit einer Assoziierung der Schweiz und Österreichs mit dem Gemeinsamen Markt (S. 308–329) mit erhöhter Aufmerksamkeit zur Kenntnis nehmen. Das Ergebnis, den beiden Staaten sei wegen der ihnen obliegenden völkerrechtlichen Neutralitätsverpflichtungen ein solcher Schritt untersagt, fehlt aber auch hier nicht zuletzt aus methodischen Gründen die Überzeugungskraft. Ein so heikles Thema wie dieses läßt sich auf kaum mehr als zwanzig Seiten wohl nicht einmal rein beschreibend darstellen, während andererseits Voraussetzung einer kritischen Stellungnahme die – völlig unterbliebene – Auseinandersetzung mit dem umfangreichen deutschsprachigen Schrifttum gewesen wäre. Bedenken erwecken in diesem Zusammenhang vornehmlich die Thesen, daß jede engere wirtschaftliche Verflechtung in der Form einer Zollunion zugleich eine Beeinträchtigung der Souveränität und Unabhängigkeit darstelle (S. 313, 325) und daß Österreich darüber hinaus durch Art. 4 seines Staatsvertrages im Hinblick auf die rassische, sprachliche und kulturelle Verwandtschaft mit Deutschland und seine daraus folgende Anfälligkeit gegenüber deutschem Einfluß selbst daran gehindert sei, sich an einem von Deutschland lediglich mitgetragenen wirtschaftlichen Zusammenschluß zu beteiligen (S. 327). In der Konsequenz dieser Überlegungen läge es, Österreich auch im Falle des Entstehens einer ganz Westeuropa umfassenden Zollunion zu isolieren und damit praktisch unter Gefährdung der Neutralität an den Ostblock zu ketten.

Bei diesen kurzen Bemerkungen muß es hier bewenden. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die von Raux vorgelegte Abhandlung in ihrem thematischen Bereich mit Sicherheit über Jahre hinweg zu den wichtigsten Arbeitsgrundlagen gehören wird. Daß sie die in sie gesetzten Erwartungen nicht in allem erfüllt, ist zu einem wesentlichen Teil durch die Komplexität der Materie bedingt, die auch weiterhin dringend der Aufhellung durch gründliche Spezialstudien bedarf.

Ch. Tomuschat

Riegert, Robert A.: Das amerikanische Administrative Law. Eine Darstellung für deutsche Juristen. Berlin: Duncker & Humblot 1967. 165 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 50). brosch.

Die Arbeit gibt einen Überblick über Aufbau, verfassungsrechtliche Einordnung, Aufgaben und Verfahren der wichtigsten Administrative Agencies sowie über die gerichtliche Nachprüfung der Agency-Entscheidungen. Der Verf. ist bemüht, an Hand bekannter Textbücher zum amerikanischen Verwaltungsrecht jenen Problemkreis darzustellen, der an amerikanischen Universitäten als *administrative law* gelehrt wird. Dem Charakter dieses Rechtsgebiets entsprechend stehen die organisatorischen und verfahrensrechtlichen Fragen der verschiedenen unabhängigen Bundesverwaltungsbehörden im Vordergrund, während das materielle Verwaltungsrecht völlig zurücktritt.

Dem deutschen Juristen bietet diese aus einer Heidelberger Dissertation hervorgegangene Arbeit eine klare und brauchbare Einführung nicht nur in den Problemkreis, sondern auch in die Terminologie und die wichtigste Fachliteratur. Anregend für die Diskussion um die Regelung des Verwaltungsverfahrens in der Bundesrepublik dürften vor allem jene Abschnitte der Arbeit sein, in denen der Verf. Parallelen und Divergenzen zum deutschen Verwaltungsrecht hervorhebt. Hier liegen Ansätze zu weiteren vertieften rechtsvergleichenden Studien (z. B. über das Beweisrecht und den Grundsatz des rechtlichen Gehörs), die bisher erstaunlicherweise fehlen.

Georg Ress

Seidl-Hohenveldern, Ignaz: Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann 1967. XXXII, 324 S. (Academia iuris, Lehrbücher der Rechtswissenschaft). 19.80 DM brosch.

Das Buch füllt eine Lücke; denn es faßt zum ersten Mal die Rechtsfragen der zwischenstaatlichen internationalen Organisationen übersichtlich zusammen. Darüber hinaus werden kurz auch die sich parallel darstellenden Fragen von Staatenverbindungen des staatsrechtlichen Bereichs einbezogen. So ergibt sich ein System, das nicht nur für Studenten (für die in erster Linie das kleine Kompendium bestimmt ist) nützlich ist. Abgesehen von wenigen Ausnahmen (insbesondere Baskdevant, Ranshofen-Wertheimer, Bastid) hat man die Gesamtsystematik der Internationalen Organisation stets zu sehr hinter der Behandlung einzelner Organisationen oder Typen zurücktreten lassen.

Hingewiesen sei vor allem auf die Seiten über die Stellung der Sekretariate (S. 97 ff.), über die quasi-parlamentarischen Organe (S. 132 ff.) und über die Rechts-

erzeugung durch internationale Organisationen (S. 180 ff.). Zu begrüßen ist die Einbeziehung der Regionalorganisationen anderer Kontinente. Dagegen kommt die Internationale Organisation der Warschauer-Pakt-Staaten, abgesehen von COMECON, etwas zu kurz. Auch ist es schade, daß die Untersuchung sich auf die tatsächlich bestehenden Organisationen beschränkt, so konstruktive Versuche wie die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und die Europäische Politische Gemeinschaft nur streift.

Die Analyse wird, ihrer völkerrechtlichen Zielsetzung folgend, auf zwischenstaatliche internationale Organisationen begrenzt, als Grenzfall einer zwischenstaatlichen und einer nichtstaatlichen Organisation (»NGO«) wird allein das Internationale Rote Kreuz (S. 4) angeführt. Es hätte darauf hingewiesen werden müssen, daß es eine große Zahl NGOs gibt, die eine rechtlich sehr komplizierte Zwischenstellung einnehmen, indem sie zwar nicht auf völkerrechtlichem Gründungsakt beruhen, *in praxi* aber eine interstaatliche Funktion ausüben, weil in ihren Organen zum Teil oder sogar ausschließlich amtliche Stellen vertreten sind. Die Systematik könnte also noch erweitert und vertieft werden. Die gewählte Beschränkung beeinträchtigt aber nicht wesentlich den Wert dieser Veröffentlichung, regt vielmehr zu einem Fortschreiten auf dem hier eingeschlagenen Wege an.

Ellinor von Puttkamer, Bonn

Szászy, István: International Civil Procedure. A Comparative Study. Leyden: Sijthoff 1967. XI, 708 S. 58.50 hfl. geb.

Das angezeigte Werk des bekannten ungarischen Internationalrechtlers ist ursprünglich in ungarischer Sprache im Jahre 1963 erschienen. Es ist zu begrüßen, daß die englische Fassung dieser großangelegten Publikation sie jetzt den breiten Kreisen der Juristen zugänglich macht.

Das Werk ist auf rechtsvergleichender Grundlage aufgebaut. Seit dem vor bald zwanzig Jahren erschienenen »Internationalen Zivilprozeßrecht« von Riezler (1949) ist es das erste großangelegte Werk, das dieses Rechtsgebiet mit vorbildlicher Gründlichkeit behandelt. Es besteht aus einer umfangreichen Einleitung (S. 1–89), einem allgemeinen (S. 91–200) und einem besonderen (S. 201–684) Teil.

In der Einleitung werden die Begriffe des Zivilprozeßrechts und des internationalen Zivilprozeßrechts, die Quellen dieses letzteren, seine historische Entwicklung und wissenschaftliche Behandlung dargelegt. In diesem letzteren Paragraphen der Einleitung (wie überhaupt im ganzen Werk) wird auch die Literatur der Ostblockstaaten ergiebig berücksichtigt. Die Zahl der Lücken, die in den weiteren Auflagen des Werkes auszufüllen wären, ist gering. Zu solchen Lücken gehören z. B. auf S. 83 die Bände der »Deutschen Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts« 1952–1953 (bearbeitet von Makarov), 1954–1955 und 1956–1957 (bearbeitet von Gamillscheg), 1958–1959 (bearbeitet von Schuster), 1960–1961 (bearbeitet von Müller). Diese »Rechtsprechung« erscheint als Beilage zu der Rabels Zeitschrift.

Im allgemeinen Teil werden alle Probleme behandelt, die auch zum allgemeinen Teil des internationalen Privatrechts gehören, wie z. B. das Problem der Qualifika-

tion (S. 130 ff.) des *renvoi* (S. 144 ff.), der Vorfrage (S. 155 ff.), des *ordre public* (S. 176 ff.). Bei der Lektüre der entsprechenden Paragraphen des Werkes von Szászy kann die Frage aufgeworfen werden, ob eine so ausführliche Behandlung dieser Probleme, wie wir sie in der angezeigten Publikation vorfinden, auf dem Gebiete des internationalen Zivilprozeßrechts berechtigt ist. Der Verfasser sagt z. B. auf S. 152 selbst, daß die Bedeutung des Problems der Rück- und Weiterverweisung für das internationale Zivilprozeßrecht viel geringer als für das internationale Privatrecht ist. Man sieht nicht ein, wie die ausführlichste Wiedergabe der Behandlung des *renvoi* in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und im Schrifttum sämtlicher Länder zu begründen ist, wie wir sie auf S. 145 ff. finden. Auf S. 152 f. werden Fälle aufgezählt, in welchen die *renvoi*-Frage im internationalen Zivilprozeßrecht von Bedeutung sein kann. Es sind dies die aktive und passive Prozeßfähigkeit; die Anwendung der Kollisionsnormen von *superior law*, die auf ein *subordinate legal system* verweisen; die Anerkennung von fremden Gerichtsurteilen unter der Voraussetzung der Anwendung der Kollisionsnormen des Staates, in welchem die Anerkennung beantragt wird. Ob bei der Behandlung der soeben erwähnten Fragen in verschiedenen Ländern das *renvoi*-Problem zur Anwendung kam, wird nicht berichtet. Szászy verweist auf Niboyet, den er als einen Anhänger des *renvoi* im internationalen Zivilprozeßrecht betrachtet (Niboyet, *Traité de droit international privé français*, tome IV-1, 1949, No 1721-1722, S. 275, wo einige französische Entscheidungen genannt werden, in welchen die französischen Gerichte ihre Zuständigkeit bejaht haben, weil ausländische Gerichte sich für unzuständig erklärt haben; es sei aber erwähnt, daß bei Niboyet, a. a. O., S. 276, zu lesen ist: «Faute d'un tribunal compétent hors de France, nos tribunaux peuvent donc être compétents, et cela sans avoir besoin de faire appel au moindre renvoi»). Was Batiffol anbetrifft, den Szászy auch zu den Anhängern des *renvoi* in Fragen der Gerichtsbarkeit rechnet (unter Verweisung auf seinen *Traité élémentaire de droit international privé*, 3^e éd. 1959, No 681, S. 749 ff.), so muß gesagt werden, daß Batiffol in diesem Zusammenhang den *renvoi* überhaupt nicht erwähnt, und dies wie in der 3. Auflage, auf die sich Szászy beruft, so auch in der 4. Auflage (1967), No 667, S. 744 ff.

Wie bereits erwähnt, schließt sich an den allgemeinen Teil des angezeigten Werkes ein besonderer Teil, in dem auf rechtsvergleichender Grundlage u. a. die Zuständigkeit der Gerichte, die Rechtsstellung der Parteien im Prozeß, die Anerkennung und Vollstreckung fremder Gerichtsurteile, die Schiedsgerichtsbarkeit behandelt werden. In der Darstellung der Anerkennung und Vollstreckung fremder Urteile nach deutschem Recht (S. 564) wird nicht hingewiesen auf die Regelung der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die 4. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 25. 10. 1941 (RGBl. I, S. 654): gemäß § 24 dieser Verordnung sind Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Bande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien festgestellt ist, in Deutschland nur wirksam, wenn der Reichsminister der Justiz oder die von ihm bestimmte Stelle festgestellt hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Entscheidung gegeben sind. Durch eine Entscheidung der Bundesregie-

zung vom 6. 12. 1949 (BGBl., S. 34) ist die durch § 24 dem Reichsminister der Justiz erteilte Zuständigkeit auf die Landesjustizminister übergegangen. Soweit ich es übersehen kann, ist dieser § 24, rechtsvergleichend betrachtet, die einzige Vorschrift, die in die Anerkennung ausländischer Urteile in Ehesachen ein Verwaltungsorgan eingeschaltet und auf diese Weise die Anerkennung vereinheitlicht hat: schon aus diesem Grund wäre die Erwähnung dieser Bestimmung in der nächsten Auflage des angezeigten Werkes zu begrüßen.

Die kritischen Bemerkungen des Unterzeichneten zu der vorliegenden Auflage wollen aber keinesfalls den hohen Wert des Werkes von Szászy herabsetzen.

M a k a r o v

Ventura, Sergio: Principes de droit agraire communautaire. Préface de Fernand Dehousse. Bruxelles: Bruylant 1967. XI, 224 S. 580 Fr.b. geb.

Das anzuzeigende Buch ist die erweiterte Fassung eines Referats, das der Verf. auf dem vom 25.–28. 10. 1967 in Bad Godesberg veranstalteten 4. Europäischen Kolloquium für Landwirtschaftsrecht gehalten hat. Es gibt einen grundrißartigen und sehr instruktiven Überblick über das EWG-Landwirtschaftsrecht. Ein umfangreicher Anmerkungsteil eröffnet den Zugang zu den einzelnen Rechtsquellen und der Spezialliteratur.

Der Informationswert des Buchs wird durch die im Anhang abgedruckten Dokumente erhöht. Dort finden sich: der die Landwirtschaft betreffende Teil des Berichts der Delegationsleiter im von der Konferenz von Messina eingesetzten Regierungsausschuß an die Außenminister vom 21. 4. 1956; die Landwirtschaftsartikel des EWG-Vertrags; die Entschließung der Landwirtschaftskonferenz von Stresa vom 3.–12. 7. 1958; die Entscheidungen und Resolutionen des EWG-Ministerrats vom 11. 5. 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik.

J o s e f J u r i n a

Wagner, Heinz: Die Vorstellung der Eigenständigkeit in der Rechtswissenschaft. Ein Beitrag zur juristischen Systematik und Terminologie. Berlin: Duncker u. Humblot 1967. 104 S. (Schriften zur Rechtstheorie, H. 11). 19.80 DM brosch.

Zu den häufig verwendeten, jedoch nicht immer genügend reflektierten juristischen Aussagen gehört die Qualifizierung eines Rechtssubjekts als »eigenständig«. Eigenständigkeit wird gleichermaßen dem Individuum zuerkannt, der Familie, den Gemeinden, den Kirchen, den Bundesländern, dem Staat, den Europäischen Gemeinschaften usw., obwohl diese Aussage in den einzelnen Fällen einen recht verschiedenen Inhalt hat.

In der hier anzuzeigenden Schrift wird der Versuch unternommen, der sich hinter diesen Kennzeichnungen verbergenden Argumentationsmethode auf den Grund zu gehen und so Funktion und Gefahr des Begriffs der »Eigenständigkeit« darzustellen. Es handelt sich um einen wertvollen Beitrag zur Durchforstung der juristischen Terminologie, die zum selbstkritischen Nachdenken über den Gehalt rechtswissenschaftlicher Begriffe verhelfen kann.

J o s e f J u r i n a